
499/AB XXII. GP

Eingelangt am 25.07.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Wirtschaft und Arbeit

Anfragebeantwortung

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 498/J betreffend passives Betriebsratswahlrecht, welche die Abgeordneten Schöpf, Keck, Krist, Kolleginnen und Kollegen, am 4. Juni 2003 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 3 der Anfrage:

Die Beantwortung dieser Fragen fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten.

Unbeschadet dessen wird darauf hingewiesen, dass der Originaltext der Betrachtungen der UN-Menschenrechtskommission auf der Homepage des Bundeskanzleramtes (www.bka.gv.at - Grundrechte/Menschenrechte) zugänglich ist.

Antwort zu den Punkten 4 bis 8 der Anfrage:

Das passive Wahlrecht bei Arbeiterkammer- und Betriebsratswahlen war im Juni bzw. Juli dieses Jahres Gegenstand von Gesprächen auf parlamentarischer Ebene. Dabei konnte leider keine Einigung über eine Gesetzesänderung erzielt werden. Ich werde mich weiterhin um die erforderliche politische Einigung in dieser Frage bemühen, wobei von den in nächster Zukunft zu erwartenden Urteilen des Europäischen Gerichtshofes (im anhängigen Vertragsverletzungsverfahren Rs C-465/01) beziehungsweise des Verfassungsgerichtshofes im Wahlanfechtungsverfahren betreffend die Arbeiterkammer Vorarlberg (W I-14/99) nützliche Impulse erwartet werden können.